



MICHAEL STOLLEIS

ÜBER DAS »MAGDEBURGER STADTRECHT«

Die Führungen durch die Ordensmitglieder Bernard Andreae und Horst Bredekamp am Sonntag, 27. September 2015, machten nicht nur die architektonischen und skulpturalen Details des einzigartigen Magdeburger Doms deutlich, sondern auch den hier angelegten imperialen Anspruch. Ebenmaß der Architektur und skulpturaler Gestus, handwerkliche Vollkommenheit und Schönheit sind den Betrachtenden und Zuhörern meist ohne weiteres vermittelbar. Der Rechtshistoriker hat es da vergleichsweise schwerer. Seine Gegenstände heißen Normsetzung, Normvermittlung und Normdurchsetzung, er beschreibt Normen als Teil einer Morphologie von Rechtskulturen, beobachtet Wanderungsbewegungen, Rezeptionen, Translationen, Verformungen und Adaptionen von Recht. Das scheint relativ unsinnlich und abstrakt, fordert aber auch die Imagination heraus. Hinter den Normen steht der mittelalterliche Alltag mit allen nur denkbaren zwischenmenschlichen Streitigkeiten, die normativ eingefangen und geschlichtet werden sollen.

Rechtshistoriker verbinden mit Magdeburg spontan das »Magdeburger Recht«.¹ Seine Entstehung und Ausbreitung in das östliche Mitteleuropa gehören zu den faszinierenden Erscheinungen des

Mittelalters. Hierüber sei im Folgenden berichtet, nicht um eigene Forschungsergebnisse zu präsentieren, sondern im Sinne einer historischen Ergänzung der genannten Erläuterungen des Doms und der eindrucksvollen Stadtführung durch den früheren Oberbürgermeister.

1. Die Geschichte Magdeburgs, der heutigen Hauptstadt des Landes Sachsen-Anhalt, reicht bis in die Zeit Karls d. Gr. zurück. Vor einem Jahrzehnt wurden die 1200-Jahrfeiern begangen.² In einem karolingischen Kapitular von 805 wird Magdeburg in einer Kette anderer Orte erwähnt, an denen der Waffenhandel mit den Slawen unterbunden werden sollte.³ Die Burg und der Handelsplatz (*forum*) gewannen dann rasch Format, als Otto d. Gr. (912-973), König seit 936 und Kaiser seit 962, das Mauritiuskloster gründete (937) und 968 die Schaffung eines neuen Erzbistums in Magdeburg erreichte. Der ab 1209 über der Vorgängerkirche erbaute Dom wurde eine der wichtigsten Kirchen des Reichs. Magdeburg stieg als machtpolitisches Zentrum auf.

Die urkundlichen Zeugnisse seit dem 9. Jahrhundert lassen zunächst auf ein Miteinander von befestigtem Platz (»Burg«) und Handelsplatz an der Ostgrenze des Reichs schließen. Zunächst ist von den Rechten der *cives forenses* die Rede, also den Rechten der Bürger am Platz, dann – so etwa aus Halberstadt – von privilegierenden Bezugnahmen auf Markt, Zoll und Bann »wie« in Magdeburg. Im Verlauf des 12. Jahrhunderts richteten sich schon zahlreiche Dörfer und Städte nach Magdeburger Recht (Stendal, Leipzig, Halle). Aber, so der hallesche Rechtshistoriker Heiner Lück, »von einem Stadtrecht kann zu dieser Zeit noch nicht gesprochen werden«. Erst mit dem Erzbischof Wichmann von Seeburg (reg. 1152-1192) verdichteten sich die einzelnen Rechte zu einem solchen Stadtrecht, etwa in der Verleihung der gesamten magdeburgischen *libertas* an die Stadt Jüterbog (1174). Darunter war vor allem ein von überholtem Formalismus befreites Prozessverfahren zu verstehen. Letzteres findet sich dann in dem grundlegenden Privileg Wichmanns für Magdeburg von 1188.⁴ Nochmals Heiner Lück: »Es ist wohl kein Zufall, daß

etwa seit der Wende vom 12. zum 13. Jh. zahlreiche Verleihungen des Magdeburger Stadtrechts an andere Städte zu beobachten sind.« Genannt werden Goldberg (Schlesien), Spandau, Prenzlau, Guben, Stettin.

2. Zu diesen Freiheiten oder Privilegien kam in den neuen Städten die Hereinnahme örtlicher Gewohnheiten und die rechtsetzende Tätigkeit der städtischen Obrigkeiten, sei es durch gerichtliche Entscheidungen, sei es durch eigene »Ordnungen« mit Geboten und Verboten. Alles dies wurde aufgeschrieben, so daß sich der ursprüngliche magdeburgische Kern weiterentwickelte und in eigenen Stadtrechtsbüchern, Urkundensammlungen und Gerichtsbüchern festgehalten wurde. Wesentlich aber blieb Magdeburg als Rechtsort, an den man sich in zweifelhaften Fällen wenden und um Information über die Rechtslage oder um Entscheidung bitten konnte. So entwickelte sich das zentrale Gericht, der berühmte Magdeburger Schöffenstuhl, in heutiger Diktion zur Berufungs- und Revisionsinstanz, vergleichbar der Rolle des Lübecker Rats für den nordischen Rechtsraum. Der Schöffenstuhl mit seinen elf Schöffen gewann ein Eigenleben und setzte sich vom Rat der Stadt deutlich ab. Er wurde »bis zur Mitte des 16. Jh. die unangefochtene Rechtsauskunftsstelle mit höchster Autorität für Fragen des sächs.-magdeburgischen Rechts« (Lück). 1547 wurde er aufgehoben. Was von ihm übrig war, wurde in der kriegerischen Katastrophe von 1631 zerstört.

3. Um zu verstehen, warum das Magdeburger Stadtrecht (*ius Maienburgense*) sich nicht nur in zahlreiche andere Städte ausbreitete, sondern zum »gemeinen Sachsenrecht« (*ius saxonicum*) und sogar zum *ius teutonicum* werden konnte, muß man die beiden anderen Elemente der sächsischen »Rechtslandschaft« heranziehen, nämlich den um 1230 entstandenen Sachsenspiegel des ostsächsischen Ritters Eike von Repgow.⁵ Seine beiden Teile (Landrecht, Lehnrecht) ergänzen sich mit dem (Magdeburger) Stadtrecht zu einem großen Rechtskomplex. Im Sachsenspiegel Landrecht geht es vor allem um Erbrecht, Familienrecht, Eigentum, aber auch um das Ge-

richtswesen, Zweikampf, Bürgerschaft, Fristen, Eide sowie um Strafrecht, Zoll und Geleitsrecht, Weiderechte, Jagdrechte, Grenzsteine, Landfrieden usw. Im Sachsenspiegel Lehnrecht wird die gesamte feudalrechtliche Ordnung entwickelt. Man kann also stark vergrößernd sagen, daß Stadtrecht, Landrecht und Lehnrecht miteinander verzahnt die drei Hauptelemente des weltlichen sächsischen Rechts bildeten. Insofern war die terminologische Zusammenfassung als »Sachsenrecht« oder – vom Osten aus gesehen – als *ius teutonicum* durchaus zutreffend. Verbreitet wurde es durch Verleihungen der jeweiligen Stadtherren, und zwar unter Bezug auf Privilegien bzw. Privilegienbündel sowie auf Gerichtsbücher, von denen das »Sächsische Weichbild« (in diversen Formen ab etwa 1250 bis zum 15. Jh.) das wichtigste war.

4. Zunächst zur auswärtigen Verbreitung selbst, dann zu den Gründen. Aufgenommen wurde es in schlesischen Städten, vor allem von Breslau⁶, das seinerseits wieder Tochterstädte mit Rechtsauskunft versorgte. Weiter wanderte es nach Polen und Litauen (Krakau, Radom, Warschau, Posen, Thorn, Kulm, Kaunas, Wilna, Trakai), Weißrußland (Minsk) und in die Ukraine (Lemberg, Kiew), nach Böhmen und Mähren (Leitmeritz, Olmütz, Leobschütz, Königgrätz, Troppau, Kleinseite von Prag), in die Slowakei und nach Ungarn (Budapest), insgesamt in viele Hunderte von Ortschaften und Städten. Beispiel für eine Rechtsprechung, die sich ursprünglich nach Magdeburg orientierte, aber sich von dort emanzipierte, sind die Sprüche des 1356 gegründeten Krakauer Oberhofs. Er sollte Recht sprechen für alle nach *ius teutonicum* lebenden Gemeinden in Polen. Diese Entscheidungen sind 1995 und 1997 erstmals für die Jahre 1456 bis 1511 komplett veröffentlicht worden.⁷ Ein weiteres Beispiel ist die sog. Kulmer Handfeste (1233), die auf Magdeburger Recht beruhte, aber immer weiter ergänzt und umgeformt wurde, um so Eigenständigkeit für das Land des Deutschen Ordens und darüber hinaus zu gewinnen.⁸ Diese Eigenständigkeit entfaltete dann im 16. Jahrhundert noch eine stärkere Dynamik durch gedruckte und kommentierte Fassungen, entweder auf Latein oder in den Landessprachen. An der

Kulmer Handfeste lässt sich auch zeigen, worum es inhaltlich ging. Die Städte Kulm und Thorn erhielten eine eigene Ratsverfassung mit Selbstverwaltung, das Magdeburger Recht wurde für anwendbar erklärt, Rechte und Pflichten der Stadtbürgerschaft wurden detailliert geregelt, die Währung und das Flächenmaß festgelegt.

5. Damit sind die Gründe für die Verbreitung des magdeburgischen Rechts schon angedeutet. Zunächst handelt es sich um eine Folgeerscheinung des für ganz Europa typischen Vorgangs massenhafter Stadtgründungen des Hochmittelalters.⁹ Seine ökonomischen und politischen Voraussetzungen, seine Verbindungen zum Städtewesen der Antike und von Byzanz sind ebenso Gegenstand ausgebreiteter rechtshistorischer Forschungen wie von Kirchengeschichte und Theologie. Es ist die für die Moderne entscheidende Epoche. Sie gewinnt ihr Profil dadurch, daß sich mit der Ausbreitung des wiederbelebten römischen Rechts in Bologna seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine neue »rationalere« Rechtskultur verbreitete und daß gleichzeitig das Recht der römischen Weltkirche in einem Text (*Decretum Gratiani*) zusammengefaßt wurde. Neben der Theologie konnte die Philosophie über arabische Vermittlung die Verbindung zur Antike wiederherstellen. Technische Erfindungen und nautische Erkenntnisse häuften sich. Der organisierte Fernhandel erfaßte neue Räume, etwa der Städtebund der Hanse für die Nord- und Ostsee von Bergen bis Nowgorod, von Wisby bis London, von Köln über Lüneburg bis Magdeburg. Militärische Eroberungen, Christianisierung und Netzwerke des Handels breiteten sich (um es mit Flüssen zu sagen) von Weser und Elbe, Oder, Weichsel und Bug bis an die Düna aus, im Süden bis zur Donaumündung und zum Dnjestr. Die Technik der Privilegierung neuer Siedlungen und ihre Beleihung mit Magdeburger Recht erwies sich für den jeweiligen Landesherrn als probates Mittel, die Ansiedlung und damit Handel und Wandel zu begünstigen, aber auch bewährte Rechtsmodelle städtischer Verwaltung einzuführen und dies mit dem Beleihungsakt als Bestätigung des eigenen Herrschaftsanspruchs zu dokumentieren. Die Städte erhielten auf diese Weise eine erprobte Stadt- und

Gerichtsverfassung, vollzogen den Übergang von weitgehend oraler Kultur der ländlichen Rechtsgewohnheiten zu einer textgebundenen und organisierten Rechtsfindung. Die Städte wurden ihr eigener »Gerichtsherr«, was allerdings auch Abgrenzungen zur geistlichen Gerichtsbarkeit und zu eventuellem punktuellen Durchgreifen der Landesherrn nötig machte. Inhaltlich legten die Stadtrechte besonderen Wert auf Ausformung der Rechtsnormen für den Warenverkehr, für die »Hegung« der Märkte und der auf ihnen notwendigen Ordnung, auf Selbstorganisation im Rahmen der Landesherrschaft und auf interne Bewahrung der ständischen Ordnung. Nicht zufällig nahmen dabei Fragen von Erben und Vererben und der Rechtsstellung der Frauen besonderen Raum ein. Insgesamt handelt es sich, im Sinne von Max Weber, um einen Vorgang der rechtlichen Verdichtung, der Verschriftlichung und damit auch der besseren Kontrollierbarkeit rechtlich komplexer Vorgänge. Da immer neue Rechtsfragen auftauchten, die zuvor im ländlichen Gewohnheitsrecht unbekannt waren, bot auch die verdoppelte Rechtskontrolle durch ein Obergericht wie den Magdeburger Schöffenstuhl einen großen Vorteil der Rechtssicherheit.

6. Daß die Tätigkeit des Magdeburger Schöffenstuhls 1547 endete, hat vordergründig seine Ursachen in den religionspolitischen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts. Sie betrafen speziell Magdeburg als Hochburg des kämpferischen Luthertums.¹⁰ Es bedeutete jedoch keineswegs, daß das Magdeburger Recht auch dort schlagartig erlosch, wohin es im Zug seiner Ausbreitung nach Norden und Osten gekommen und dort »rezipiert« worden war. Vielmehr lebte es in vielerlei modifizierten und assimilierten Formen weiter bis ins 19. Jahrhundert.

Es ist aber, wenn man von diesem Fortleben absieht, ebenso unverkennbar, daß seine Formen und Inhalte »mittelalterlich« waren und den rasch veränderten Bedingungen der frühen Neuzeit nicht mehr genügten. Inzwischen war das römische Recht in der Form, die es an den italienischen Universitäten erhalten hatte, in die Gerichtspraxis Mitteleuropas eingesickert und hatte Stil und Denkweise der nun-

mehr »gelehrten« Juristen entscheidend verändert. Auch die Prozeßformen wandelten sich vom traditionellen mündlichen Verfahren zum Aktenprozess (sog. Inquisitionsprozess), die Universitäten wurden über das Institut der Aktenversendung in den Entscheidungsprozess einbezogen, die höchsten Reichsgerichte (Reichskammergericht, Reichshofrat) begannen zu arbeiten. Am allerwichtigsten ist aber wohl der schon im Spätmittelalter einsetzende Vorgang der Konzentration der Herrschermacht auf den Herrscher. Dieser folgte nun zunehmend nicht mehr dem Leitbild des »Richters«, sondern er wurde energischer »Gesetzgeber«, der sein Territorium mit Gesetzen, Ordnungen und »Policeymandaten« überzog. Nun wuchs die absolutistische Verwaltung und entfaltete sich in immer speziellere Zweige der Exekutive. Dieser Absolutismus unterwarf sich auch die Rechtsprechung und machte den Richter zum Staatsdiener, ja zum »bouche de la loi« (Montesquieu). Erklärtes Ziel der Staaten wurde nun eine textlich geschlossene Kodifikation des Zivilrechts und Strafrechts. Für eine Rechtsprechung nach Art der Magdeburger, Breslauer oder Krakauer Gerichte war immer weniger Raum. Sie waren nicht mehr zeitgemäß und stellten ihre Tätigkeit im 16. und 17. Jahrhundert nach und nach ein.

7. Es ist nicht verwunderlich, daß die Erforschung der mittelalterlichen Erfolgsgeschichte des Magdeburger Rechts, aber auch des Lübecker (lübischen) Rechts seit dem vom Nationalismus beherrschten 19. Jahrhundert stark ideologisch befrachtet war. Vertreter der »Deutschen Rechtsgeschichte« verteuflten einerseits die Rezeption des römischen Rechts als »Nationalunglück«, priesen aber andererseits die Rezeption des magdeburgisch-sächsischen Rechts in Ostmitteleuropa als segensreiche Ausbreitung deutschen Kulturguts. Polnische, tschechische und ungarische Forscher unterstrichen ihrerseits die Eigenständigkeit ihres nationalen Rechts und verwischten möglichst die Einflüsse des »ius teutonicum«. Im Ergebnis entstanden daraus verzerrte Bilder, vor allem eine Verkennung der vornationalistischen Epoche Europas, in denen es viel mehr Gemeinsamkeiten gab, als man sich, gefangen im Denkmuster des

Nationalstaats, vorstellen konnte. Es scheint so, als ob erst das Ende des Kalten Kriegs und die Beseitigung der Mauern zwischen Mittel- und Ostmitteleuropa die Türen für eine gemeinsame mediävistische Forschung auf diesem Feld der Rechtsgeschichte geöffnet hätten.¹¹ Die Gemeinsamkeiten dieses großen vernationalen Rechtsraums treten wieder ins Bewußtsein. Bezeichnend hierfür ist eine private Initiative, dem Magdeburger Recht an seinem Ursprungsort ein Denkmal zu setzen. Ein eingetragener Verein hat sich konstituiert und einen Wettbewerb mit fünf Künstlern initiiert (Axel Anklam, Claus Bury, Wieland Schmiedel, Anatoliy Waliev, Volodymyr Zhuravel). Eine Realisierung steht noch aus.¹² Die heterogenen Entwürfe zeigen aber, wie schwierig es ist, eine weiträumige städtische Rechtslandschaft, Stadt- und Gerichtsverfassung sowie unzählige schöffengerichtliche Entscheidungen in eine anschauliche Ikonologie zu übersetzen.

Anmerkungen

- 1 Heiner Lück, »Magdeburger Recht«, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. 21. Lieferung (2015) S. 1127-1136; Guido Hansmann, »Magdeburger Recht«, in: *Encyclopädie jüdischer Geschichte und Kultur* Bd. 4 (2013), S. 24-26.
- 2 H. Asmus, 1200 Jahre Magdeburg, 2 Bde., 1999, 2005; P. Petsch / M. Puhle, *Magdeburg, die Geschichte der Stadt 805-2005*, 2005; M. Puhle (Hg.), *Magdeburg 1200*, 2005.
- 3 Karl Brunner, »Diedenhofener Kapitular«, in: *Reallexikon der German. Altertumskunde*, 2. Aufl. Bd. 5, 1984, S. 407 f.
- 4 Rolf Lieberwirth, »Das Privileg des Erzbischofs Wichmann und das Magdeburger Recht«, in: *Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie Leipzig* 130/3, 1990.
- 5 *Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht*. Hg. von Friedrich Ebel, Stuttgart 1993, S. 4.
- 6 Ich verwende im Folgenden der Einfachheit halber und ohne jede politische Absicht die alten Ortsbezeichnungen.
- 7 *Decreta iuris supremi Magdeburgensis castri Cracoviensis. Die Rechtssprüche des Oberhofs des deutschen Rechts auf der Burg zu Krakau*, hg. und eingeleitet

- von Ludwik Łysiak und Karin Nehlsen-v. Stryk, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1995, 1997.
- 8 Danuta Janicka, »Kulmer Handfeste«, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. 18. Lieferung, S. 307-309.
 - 9 Edith Ennen, *Die europäische Stadt des Mittelalters* (1972), 4. Aufl. Göttingen 1987; Gerhard Dilcher, *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter*, Köln/Wien 1996; ders., »Die Rechtsgeschichte der Stadt«, in: Karl S. Bader / Gerhard Dilcher, *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa*, Berlin u. a. 1999, S. 249-827.
 - 10 Thomas Kaufmann, *Das Ende der Reformation. Magdeburgs »Herrgotts Kanzlei« 1548-1551*, Tübingen 2005.
 - 11 Umfassende Nachweise der neueren Forschung bei Heiner Lück, oben Anm. 1.
 - 12 Siehe www.denkmal-magdeburger-recht.de und www.denkmal-magdeburger-recht.eu.